



# Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Niedernhausen



zum 31.12.2021

## Inhaltsverzeichnis Seite

Abbildungsverzeichnis .....	3
Verzeichnis der Prüfempfehlungen .....	4
1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen .....	5
1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag .....	5
1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	6
1.2.1. Prüfungsgegenstand .....	6
1.2.2. Art und Umfang der Prüfung .....	7
1.3. Entlastung des Gemeindevorstands für das Haushaltsjahr des Vorjahres .....	8
1.4. Umsetzung der Prüfempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren .....	8
1.5. Haushaltssatzung und –plan .....	9
1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2021 .....	9
1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung .....	10
2. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen .....	15
3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO .....	16
3.1. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans .....	16
3.1.1. Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung .....	16
3.1.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen .....	16
3.1.2.1. Einhaltung Ergebnishaushalt .....	17
3.1.2.2. Einhaltung Finanzhaushalt .....	18
3.1.3. Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme .....	19
3.1.4. Einhaltung Verpflichtungsermächtigungen .....	20
3.1.5. Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite .....	20
3.1.6. Einhaltung Stellenplan .....	20
3.1.7. Zusammenfassende Feststellung zur Einhaltung des Haushaltsplans .....	21
3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....	21
3.3. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	21
3.3.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	21
3.3.2. Jahresabschluss .....	23
3.3.3. Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlagen zum Jahresabschluss .....	26
3.3.4. Zutreffende Berichterstattung über die Haushaltslage nach § 112 HGO .....	26
4. Feststellungen zu den weiteren Prüfungen gem. § 131 (1) HGO .....	35
4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge .....	35
4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde .....	35
4.3. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit .....	36

## Anlagen

### Anlage Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen für das Haushaltsjahr 2021

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang/Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021
- Anlagen zum Jahresabschluss

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Inanspruchnahmegrad Auszahlungen Investitionstätigkeit .....	18
Abbildung 2: Finanzielle Leistungsfähigkeit nach K:A:S:H: (Finanzstatus) .....	27
Abbildung 3: Ordentliches Ergebnis pro Einwohner .....	29
Abbildung 4: Doppische freie Spitze.....	29
Abbildung 5: Haushaltslage .....	30
Abbildung 6: Selbstfinanzierungsquote .....	31
Abbildung 7: Pro-Kopf-Verschuldung .....	31
Abbildung 8: Reinvestitionsquote .....	32
Abbildung 9: Anlagenabnutzungsgrad.....	32
Abbildung 10: Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen .....	33

## **Verzeichnis der Prüfempfehlungen**

Prüfempfehlung 1 Genehmigungen ÜPL/ APL unterjährig einholen .....	17
Prüfempfehlung 2 Nachaktivierung AHK und Zuwendung .....	24
Prüfempfehlung 3 Aktivierung Investition .....	24
Prüfempfehlung 4 Kenn- und Messzahlen erläutern.....	34

## 1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

### 1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises ist als Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 (1) HGO zur Erledigung nachstehender Aufgaben verpflichtet:

- Prüfung des Jahresabschlusses,
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- Dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- Im Rahmen der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften zu berücksichtigen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren dem Rechnungsprüfungsamt keine weiteren Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden.

Ziel der Prüfung gemäß § 131 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 128 HGO ist festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit unserem Bericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 HGO).

Der Schlussbericht dient der Gemeindevertretung, zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Gemeindevorstands nach § 51 Nr. 9 HGO.

Er hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften Jahresabschluss soll die Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushalt Jahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2023) beschließen und über die Entlastung des Gemeindevorstands entscheiden.

Dieser Prüfbericht ist

- dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes,
- der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises

vorzulegen.

Für das Berichtsjahr 2021 waren als Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) sowie die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2021 (GVBl. I S. 498 ff.), maßgebend.

## 1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 1.2.1. Prüfungsgegenstand

Der Gemeindevorstand hat den Jahresabschluss am 16. Mai 2022 aufgestellt. Der vollständige Jahresabschluss 2021 wurde uns am 28. Juni 2022 vorgelegt.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- sonstigen Unterlagen, wie z.B. Unterlagen über die in 2021 vorgenommenen Investitionsmaßnahmen, Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.
- der aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus
  - der Vermögensrechnung zum 31.12.2021,
  - der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2021
  - der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2021
  - dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss
  - Übersichten gemäß § 52 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 4 HGO

Die seitens der Gemeinde Niedernhausen bereitgestellten Unterlagen sind von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft geeignet, um als Grundlage für den Einstieg in die jeweiligen Prüfungs-handlungen zu dienen. Die bereitgestellten Unterlagen sind unmittelbar aus dem Buchhal-tungssystem heraus generiert und entsprechen grundsätzlich den verbindlichen Mustern.

Nach § 112 (5) HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Mo-naten nach Ablauf des Haushaltjahres aufstellen.

#### Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht fristgerecht.

## 1.2.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung der Abschlüsse für die Haushaltjahre 2021 und 2022 durch die Prüferin Frau Macholl. Mit der Zusammenfassung der Prüfungsverfahren der Jahresabschlüsse von 2 Haushaltjahren reagieren wir auf bestehende Rückstände.

Unsere Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer risiko-orientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde Niedernhausen. Dabei wurden insbesondere die Niederschriften der gemeindlichen Gremien und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben und war von ihrem Schwerpunkt dahingehend ausgelegt, dass die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen. Der detaillierte Prüfungsumfang ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erfolgte durch aussagebezogene Prüfungshandlungen. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Prüfungshandlungen sind ebenfalls in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Gemeinde Niedernhausen hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

In Anlehnung der IDR- und IDW-Prüfungsstandards wenden wir das Konzept der Wesentlichkeit an,

- für die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung sowie die Festlegung von Art, Zeitpunkt und
- Umfang der Prüfungshandlungen,
- für die Beurteilung der Auswirkungen von festgestellten falschen Angaben auf die Prüfungsdurchführung und von nicht korrigierten falschen Angaben auf die Rechnungslegung sowie
- bei der Bildung unserer Zusammenfassenden Prüfungsfeststellungen.

Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung Einfluss auf den Aussagewert haben bzw. die auf Basis der Rechnungslegung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen könnten.

Als Gesamt wesentlichkeitsgrenze für die Vermögensrechnung wird von der Revision ein nach der Höhe der Bilanzsumme gestaffelter Grundwert (155 T€ zuzüglich 0,25% der Bilanzsumme) von 337.119,20 € festgelegt.

Für erforderliche Korrekturen der Ergebnisrechnung haben wir als Gesamt wesentlichkeitsgrenze eine Veränderung des Jahresergebnisses um mehr als 10 % festgelegt, wenn der Betrag zugleich mehr als 0,25 % der Bilanzsumme ausmacht.

Einige der im Laufe der Prüfung ermittelten Prüfungsfeststellungen machten eine Korrektur im nächsten auszustellenden Jahresabschluss notwendig.

Auskünfte erteilten:

- |                 |                                      |
|-----------------|--------------------------------------|
| ▪ Herr Schlicht | FDL I/3 Finanzmanagement             |
| ▪ Frau Bischoff | stellvertr. FDL I/3 Finanzmanagement |
| ▪ Frau Müller   | Kassenleiterin                       |
| ▪ Frau Schulz   | stellvertr. Kassenleiterin           |

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### **1.3. Entlastung des Gemeindevorstands für das Haushaltsjahr des Vorjahres**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat dem Gemeindevorstand mit dem Beschluss vom 05.02.2025 unter der Vorlagennummer GemV/028/2021-2026 die Entlastung für die Jahre 2019 und 2020 erteilt.

### **1.4. Umsetzung der Prüfempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren**

Unsere Feststellungen und Prüfempfehlungen für die Jahre 2019 und 2020 erfolgten jeweils unter der Prämisse, die Prüfempfehlungen umzusetzen. Die Umsetzung werden wir in den Folgejahren prüfen und ggfs. erneut auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

## 1.5. Haushaltssatzung und –plan

### 1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2021

Die Grundlage für die Haushaltsführung der Gemeinde Niedernhausen bildete die Haushaltssatzung vom 02.12.2020.

Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgte im Rahmen des § 97 HGO wie folgt:

Nr.	Schritt	Datum von	Datum bis
1	Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an die Gemeindevertretung	28.10.2020	
2	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung	02.12.2020	
3	Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	03.12.2020	
4	Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	18.02.2021	
5	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	22.02.2021	
6	Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans	25.02.2021	05.03.2021

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung behandelt worden. Die Ortsbeiräte sind in besonderen Sitzungen zu dem Entwurf gemäß § 82 (3) HGO gehört worden.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist der Haushaltssatzung am 05.03.2021 fanden die Regelungen des § 99 HGO für die vorläufige Haushaltsführung Anwendung. Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfungen konnten keine Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt werden.

#### Prüfungsfeststellung:

Die Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

Die Frist zur Vorlage gegenüber der Aufsichtsbehörde wurde überschritten. Dies bedingt, dass zu Beginn des Haushaltsjahres zunächst die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung galten.

Die bis zum Ende der Auslegungsfrist geltenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung wurden eingehalten (§ 99 HGO).

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

Eine Nachtragssatzung war nicht erlassen worden.

## 1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist nach § 1 der Haushaltssatzung

### im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

Einen Gesamtbetrag der Erträge von	29.646.200,- €
Einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	31.401.500,- €

Somit ein **Ordentliches Ergebnis (Haushaltsfehlbetrag)** von -1.755.300,- €

#### im außerordentlichen Ergebnis

Einen Gesamtbetrag der Erträge von	0,- €
Einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	0,- €

und damit ein **Jahresergebnis von** -1.755.300,- €

### im Finanzaushalt

einen Zahlungsmittelfehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von -290.000,- €

eine Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.304.700,- €  
eine Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 3.188.700,- €

eine Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 884.000,- €  
eine Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 1.160.300,- €

somit eine geplante Änderung des Zahlungsmittelbestandes von -1.450.300,- € aus.

Der **Gesamtbetrag der Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

884.000,00 €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind **Verpflichtungsermächtigungen** in folgender Höhe festgesetzt

0,- €

Der zulässige **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

3.000.000,- €

Die **Steuersätze der Gemeindesteuern** werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A	560 v.H.
b) Grundsteuer B	560 v.H.
c) Gewerbesteuer	410 v.H.

Es gilt gem. § 6 der Haushaltssatzung der von der Gemeindevorvertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan** in der Fassung vom 02.12.2020.

Die Entwicklung der Haushaltsansätze, vom ursprünglichen Haushaltsplan bis zu den im Jahresabschluss enthaltenen fortgeschriebenen Planansätzen der Ergebnis- und Finanzrechnung ist auf den folgenden Seiten dargestellt.

Position Ergebnisrechnung	Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	479.200 €			479.200 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.390.500 €			1.390.500 €
Kostenersatzleistungen und –erstattungen	1.013.100 €			1.013.100 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0 €			0 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	18.405.800 €			18.405.800 €
Erträge aus Transferleistungen	882.900 €			882.900 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	5.896.900 €			5.896.900 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	662.300 €			662.300 €
sonstige ordentliche Erträge	868.300 €			868.300 €
Summe der ordentlichen Erträge	29.599.000 €			29.599.000 €
Personalaufwendungen	9.038.800 €			5.561.899 €
Versorgungsaufwendungen	1.299.500 €			1.299.500 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.809.600 €	-7.500 €		6.802.100 €
Abschreibungen	1.790.600 €			1.790.600 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.448.900 €			1.448.900 €
Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	10.824.800 €			10.824.800 €
Transferaufwendungen	0 €			0 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	21.300 €			21.300 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	31.233.500 €	-7.500 €		31.226.000 €
Verwaltungsergebnis	-1.634.500 €	7.500 €		-1.627.000 €
Finanzerträge	47.200 €			47.200 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	168.000 €			168.000 €
Finanzergebnis	-120.800 €			-120.800 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	29.646.200 €			29.646.200 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	31.401.500 €	-7.500 €		31.394.000 €
Ordentliches Ergebnis	-1.755.300 €	7.500 €		-1.747.800 €
Außerordentliche Erträge	0 €			0 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €			0 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1.755.300 €</b>	<b>7.500 €</b>		<b>-1.747.800 €</b>

Position Finanzrechnung	Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	479.200 €			479.200 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.390.500 €			1.390.500 €
Kostenersatzleistungen und –erstattungen	1.013.100 €			1.013.100 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0 €			0 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	18.405.800 €			18.405.800 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	882.900 €			882.900 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.896.900 €			5.896.900 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	47.200 €			47.200 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	792.900 €			792.900 €
Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.908.500 €			28.908.500 €
Personalauszahlungen	-9.047.400 €			-9.047.400 €
Versorgungsauszahlungen	-995.400 €			-995.400 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.681.000 €	7.500 €		-6.673.500 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0 €			0 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	-1.448.900 €			-1.448.900 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-10.824.800 €			-10.824.800 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-160.900 €			-160.900 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-40.100 €			-40.100 €
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-29.198.500 €	7.500 €		-29.191.000 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-290.000 €	7.500 €		-282.500 €
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen; davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	2.000.000 €			2.000.000 €

Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	300.000 €			300.000 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	4.700 €			4.700 €
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.304.700 €			2.304.700 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.764.000 €		-1.737.500 €	-3.501.500 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-100.000 €		-918.000 €	-1.018.000 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-1.324.700 €	-7.500 €	-394.000 €	-1.726.200 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0 €			0 €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.188.700 €	-7.500 €	-3.049.500 €	-6.245.700 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-884.000 €	-7.500 €	-3.049.500 €	-3.941.000 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-1.174.000 €	-7.500 €	-3.049.500 €	-4.223.500 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	884.000 €			884.000 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse; davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	-1.160.300 €			-1.160.300 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-276.300 €			-276.300 €
Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-1.450.300 €	-7.500 €	-3.049.500 €	-4.499.800 €

## 2. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen

Die einzelnen Feststellungen zu den Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir in den nachfolgenden Kapiteln 3.1 Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 (1) Nr. 1 HGO), 3.2 Ordnungsgemäße Führung der Haushaltswirtschaft (§ 128 (1) Nr. 2 und 3 HGO) und 3.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (§ 128 (1) Nr. 4 bis 6 HGO) dargestellt. Die Einzelfeststellungen zu unseren weiteren Prüfungsaufgaben sind in Kapitel 4 dargestellt. Daraus ergeben sich folgende zusammenfassende Prüfungsfeststellungen:

### Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass:

1. der Haushaltsplan der Gemeinde Niedernhausen im Wesentlichen eingehalten wurde.
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt waren.
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und weitestgehend richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Niedernhausen darstellen.
6. die Berichte nach §112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Niedernhausen vermitteln.
7. im Rahmen unserer Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen das Gebot der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festzustellen waren.

Revision  
des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach, 22.09.2025



Macholl  
Prüfer/in

### **3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO**

#### **3.1. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans**

##### **3.1.1. Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung**

Das ordentliche Ergebnis wurde gegenüber dem Plan um rund 967 T€ übertroffen und schließt mit einem Fehlbetrag von rund 788 T€ ab. Der in § 92 (6) Nr. 1 HGO geforderte Haushaltsausgleich in der Rechnung wurde erreicht, da der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden konnte.

Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse konnten nicht aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit geleistet werden. Somit hat die Gemeinde Niedernhausen den gem. § 92 (6) Nr. 2 HGO geforderten Ausgleich in der Finanzrechnung verfehlt.

##### **Prüfungsfeststellungen:**

Wir stellen fest, dass gegenüber der defizitären Planung für das Haushaltsjahr 2021 zwar eine Verbesserung eingetreten ist, aber der Haushaltsausgleich in der Rechnung nicht erreicht wurde.

#### **3.1.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Gemeindevorstand und Verwaltung sind grundsätzlich an die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gebunden. Abweichungen von den Planansätzen lassen sich in der Praxis jedoch nicht immer vermeiden. Besteht keine Deckungsfähigkeit im Sinne von §§ 19 und 20 GemHVO, ist für einen Mehrbedarf nach den Regelungen für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen (§ 100 HGO) zu verfahren, sofern wegen der Höhe oder Folgen des Mehrbedarfs keine Nachtragssatzung zu erlassen ist (§ 98 HGO).

Nach § 100 (1) HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist diese davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeinde Niedernhausen hat in ihrem Haushalt verschiedene Regelungen bezüglich der Deckungsfähigkeit von Ansätzen getroffen. Ferner wurde in § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 die Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben bestimmt und damit die Entscheidungsbefugnis beider Organe sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten verbindlich festgelegt.

Zur Feststellung von etwaigen, nach Anwendung der Deckungsregeln sich ergebenden Überschreitungen haben wir anhand eigener Berechnungen und einer systematischen Auswertung einen Plan- /Ist-Vergleich auf der Ebene der Teilhaushalte durchgeführt.

Grundlage hierfür waren die Mehraufwendungen im ordentlichen Ergebnis bzw. Finanzergebnis gemäß den Teilergebnisrechnungen, bereinigt um nichtzahlungswirksame Mehraufwendungen, unter Anrechnung eventueller Mehrerträge im ordentlichen Ergebnis sowie im Finanzergebnis.

Aufgabe dieser Überprüfung ist es, darzustellen, ob sich in der Ausführung des durch die Gemeindevorstellung zur Verfügung gestellten Budgetrahmens Überschreitungen ergeben haben.

### 3.1.2.1. Einhaltung Ergebnishaushalt

Sowohl die Gemeinde Niedernhausen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses als auch die Revision im Rahmen ihrer Prüfung des Jahresabschlusses haben festgestellt, dass die Ansätze einzelner Budgets zum Teil deutlich überschritten wurden.

Die Genehmigung der über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen erfolgte durch die Gemeinde Niedernhausen in großen Teilen, entgegen der rechtlichen Vorgaben, erst im Rahmen der Jahresabschlussaufstellung. Somit lagen für die sich aus den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen ergebenden Leistungen und/oder Mittelbindungen vorab keine Genehmigungen durch die entsprechenden Organe vor.

Die Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO definiert den zentralen Grundsatz und regelt dabei vornehmlich die Sicht auf den Gesamthaushalt. Aus § 18 GemHVO lässt sich keine im Haushaltsvollzug anwendbare Deckungsregelung ableiten.

#### Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Haushaltsansätze im Rahmen der Budgetrichtlinien nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet und die Ansätze nicht eingehalten wurden. Die Abweichungen waren weder nach § 19 und 20 GemHVO gedeckt noch waren sie von den zuständigen Organen nach § 100 HGO genehmigt.

Grundsätzlich bleibt darauf hinzuweisen, dass gem. § 100 HGO über- und außerplanmäßige Aufwendungen der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes bzw. der Gemeindevorstellung bedürfen und eine nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen durch die Gemeindevorstellung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist.

#### Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, unterjährig die vorherige Zustimmung des Gemeindevorstandes bzw. der Gemeindevorstellung in Bezug auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen entsprechend der Vorgaben des § 100 HGO einzuholen.

Prüfungsempfehlung 1 Genehmigungen ÜPL/ APL unterjährig einholen

### 3.1.2.2. Einhaltung Finanzhaushalt

Die Gemeindevertretung hatte im Haushaltsjahr 2021 investive Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 3.188.700,- € zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen übertragene Ermächtigungen von 2020 nach 2021, somit ein Gesamtbetrag (fortgeschriebener Ansatz) von 6.245.700,- €.

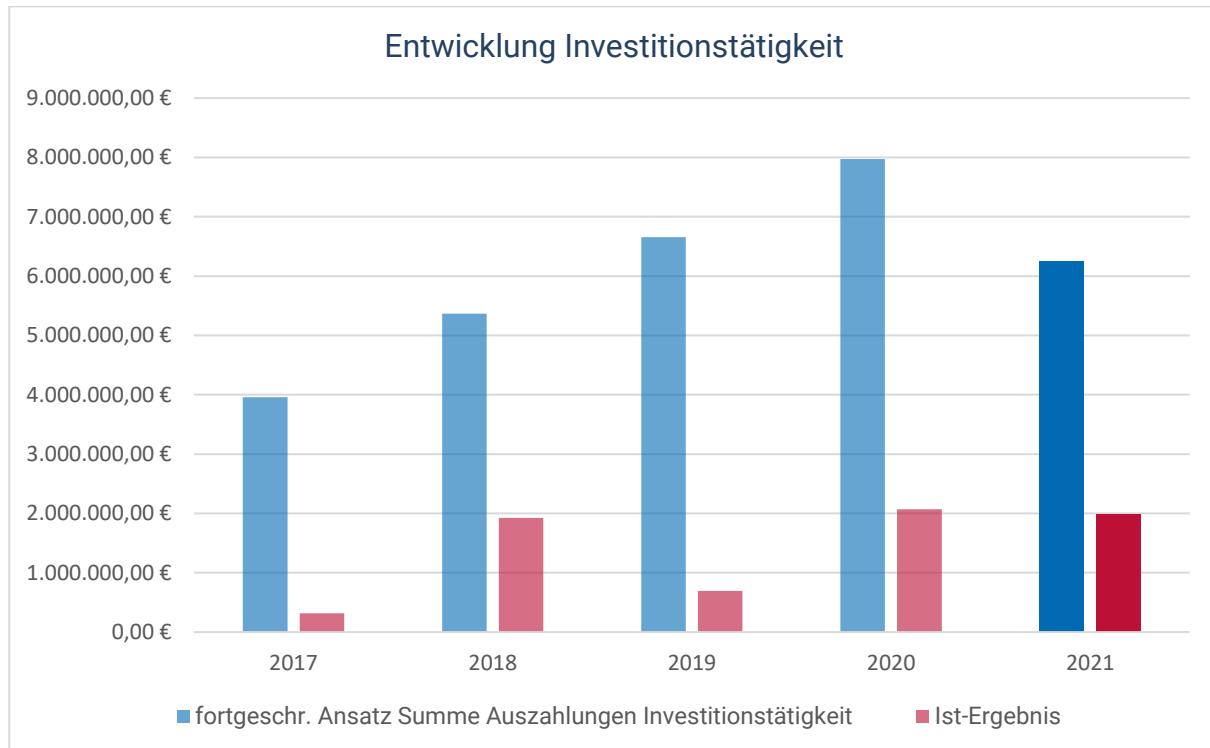


Abbildung 1: Inanspruchnahmegrad Auszahlungen Investitionstätigkeit

**Insgesamt ist festzustellen, dass die Umsetzung investiver Maßnahmen im Haushaltsjahr 2021, wie bereits in den Jahren zuvor, deutlich hinter der Planung zurückbleibt.**

#### Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Ansätze in den Teilfinanzhaushalten eingehalten wurden. Soweit Überschreitungen der Planansätze festzustellen waren, waren diese Überschreitungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 19 und 20 GemHVO gedeckt bzw. wurden nach den Regelungen für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO genehmigt.

#### Beachtung von Sperrvermerken

Die Gemeinde Niedernhausen hat im Berichtsjahr weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt Sperrvermerke gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 17 GemHVO angebracht.

### 3.1.3. Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2021 wurde eine Kreditermächtigung von 884.000,- € für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden keine Kredite neu aufgenommen. Aus Vorjahren standen keine Kreditermächtigungen mehr zur Verfügung.

#### Prüfungsfeststellung:

Der Ermächtigungsrahmen 2021 für die Aufnahme von Krediten wurde eingehalten.

Nach § 103 (1) HGO i.V.m. § 93 (3) HGO soll die Kreditaufnahme nachrangig erfolgen und nur zur Finanzierung von Investitionen oder zur Umschuldung verwendet werden. Aus der Finanzrechnung ergibt sich, dass aus der Investitionstätigkeit ein zu finanzierender Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 1.161.576,24 € (Pos. 29 der Finanzrechnung) bestand. Aus lfd. Verwaltungstätigkeit standen nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen keine Überschüsse zur Finanzierung zur Verfügung (freie doppische Spalte). Es verbleibt ein Finanzmittelfehlbedarf.

Nachstehende Tabelle zeigt die Einhaltung im Fünf-Jahres-Vergleich:

	2017	2018	2019	2020	2021
Zahlungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) aus Investitionstätigkeit	174.623 €	1.075.210 €	1.530.196 €	-481.984 €	-1.161.576 €
abzüglich Doppische Freie Spalte zur Finanzierung der Investitionstätigkeit	762.163 €	846.319 €	1.112.258 €	61.104 €	-1.428.837 €
<b>ergibt verbleibenden Finanzierungssaldo</b>	<b>936.786 €</b>	<b>1.921.529 €</b>	<b>2.642.454 €</b>	<b>-420.881 €</b>	<b>-2.590.413 €</b>
zuzüglich Tilgungsleistung Umschuldung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Ergibt Zahlungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>936.786 €</b>	<b>1.921.529 €</b>	<b>2.642.454 €</b>	<b>-420.881 €</b>	<b>-2.590.413 €</b>
Abzüglich Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	600.000 €	680.000 €	650.000 €	1.000.000 €	0 €
<b>Ergibt Über- (+)/ Unterfinanzierung (-)</b>	<b>1.536.786 €</b>	<b>2.601.529 €</b>	<b>3.292.454 €</b>	<b>579.119 €</b>	<b>-2.590.413 €</b>

#### Prüfungsfeststellung:

Das Nachrangigkeitsgebot gem. § 103 (1) in Verbindung mit § 93 (3) HGO wurde beachtet.

### **3.1.4. Einhaltung Verpflichtungsermächtigungen**

Für das Haushaltsjahr 2021 waren keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, eine Prüfung war daher nicht erforderlich.

### **3.1.5. Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung betrug gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 3.000.000,00 €.

Zum 31.12.2021 belief sich der Bestand der Liquiditätskredite auf 0,00 €, so dass zum Stichtag der Höchstbetrag der Liquiditätskredite nicht überschritten war. Dieser wurde auch im Laufe des Haushaltsjahrs nicht überschritten. Die Einhaltung des Liquiditätskreditrahmens ist auch Gegenstand der unterjährig durchzuführenden Kassenprüfungen.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

Wir stellen fest, dass der von den Gemeindevetretern beschlossene Rahmen für Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung eingehalten wurde und die Liquidität der Gemeinde Niedernhausen gesichert war.

Wir stellen weiter fest, dass die in § 105 (1) S. 3 HGO zum Jahresende 2021 erforderliche Rückführung der Liquiditätskredite auf 0,- € von der Gemeinde Niedernhausen erreicht wurde.

Die Gemeinde Niedernhausen hat ihre Verpflichtung nach dem § 2 (2) S.1 und (3) S.1 Hessenkassegesetz erfüllt.

### **3.1.6. Einhaltung Stellenplan**

Der in § 6 der Haushaltssatzung 2021 festgestellte Stellenplan der Gemeinde Niedernhausen wurde auf Grundlage der im Stellenplans 2022 gemachten Angaben zum Stand der besetzten Stellen zum 30.06.2021 geprüft. Von den geplanten 182,07 Stellen waren 144,06 Stellen besetzt (Stellenbesetzungsquote 79,12 %).

#### **Prüfungsfeststellung:**

Wir stellen fest, dass der von den Gemeindevetretern beschlossene Stellenplan eingehalten wurde.

### **3.1.7. Zusammenfassende Feststellung zur Einhaltung des Haushaltsplans**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Einzelfeststellungen kommen wir zu nachfolgender zusammenfassenden Feststellung:

#### **Prüfungsfeststellung:**

Wir stellen fest, dass der Haushaltsplan der Gemeinde Niedernhausen im Jahr 2021 eingehalten wurde.

## **3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung darüber zu treffen, ob die Gemeinde Niedernhausen insgesamt die geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet hat. Durch die Prüfung des Jahresabschlusses ist unter anderem sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Unsere Prüfungshandlungen werden sich dabei zukünftig an der IDR-Prüfungsleitlinie 720 und den in dieser Leitlinie gelisteten Fragen orientieren.

Dabei ist durch die Prüfung festzustellen, ob auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltspunkt. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen wie z. B. Vergabedienstanweisungen, Beitragssatzungen, Gebührensatzungen etc. zu beachten.

## **3.3. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

### **3.3.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gemeinde Niedernhausen sind vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthielten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsysteem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Der von der Gemeinde Niedernhausen im Jahresabschluss 2021 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO).

Die Gemeinde Niedernhausen verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (NSK) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm.

Die Gemeinde Niedernhausen ist an ein Rechenzentrum (ekom21 – KGRZ-Hessen) angegeschlossen.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Planung, Vermögensverwaltung und Kostenrechnung (KLR).

Für die Software New System Kommunal (NSK) liegt für das Berichtsjahr ein Zertifikat der Firma TÜViT vom 17.12.2020 vor, das bestätigt, dass das Programm die Anforderungen aus den Katalogen OKKSA (Offener Katalog Kommunaler Softwareanforderungen) FÜ.B V5.02 und DP.HE V7.00 erfüllt. Für den Anforderungskatalog wurden die kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes Hessen herangezogen. Das Zertifikat ist gültig bis 30.04.2023. Ein Folgetestat liegt ebenfalls vor.

Eine formelle Freigabe der Software gemäß § 33 (5) Nr. 1 GemHVO ist durch den ersten Beigeordneten erteilt.

### 3.3.2. Jahresabschluss

Unsere Aufgabe ist es, im Rahmen der Berichterstattung festzustellen, ob innerhalb des Jahresabschlusses alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen sowie Satzungen berücksichtigt worden sind.

#### **Bilanzierung des Umlegungsverfahrens „Farnwiese“**

Hier: Bilanzierung des Flächenabzuges (örtliche Verkehrsflächen)

Aufgrund § 55 Abs. 2 BauGB sind bei der Bilanzierung eines Umlegungsverfahrens im Rahmen des Flächenabzuges örtliche Verkehrsflächen vorweg aus der Umlegungsmasse auszuscheiden.

Dieser Verfahrensweise hat die Gemeinde Niedernhausen grundsätzlich entsprochen.

Den aktivierten Grundstückswerten dieser öffentlichen Flächen sind, entsprechend den Grundsätzen der Bilanzierung bei unentgeltlichem Erwerb, auf der Passivseite Sonderposten in gleicher Höhe gegenüber zu stellen. (Hinweis des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz Nr. 15 zu § 41 GemHVO, vgl. GemHR Hessen Rdnr. 23 ff).

Dieser Vorgabe hat die Gemeinde Niedernhausen nicht entsprochen.

#### **Prüfungsfeststellung:**

Wir stellen fest, dass dem Verfahren zur ergebnisneutralen Bilanzierung der örtlichen Verkehrsflächen aus dem Umlegungsverfahren nicht entsprochen wurde.

Hier: Bilanzierung der Zuteilungsgrundstücke

Werden einer Kommune im Rahmen eines Umlegungsverfahrens durch Einbringung eigener Grundstücke im Gegenzug neue Grundstücke zugeteilt, sind diese grundsätzlich mit dem Zuteilungswert (§§ 56-59 BauGB) in der Vermögensrechnung zu aktivieren, sofern der Zuteilungswert kleiner oder gleich dem Einwurfswert ist.

Ist der Zuteilungswert höher als der Einwurfswert, gilt das Iparitätsprinzip/Realisationsprinzip (§ 40 Nr. 3 GemHVO), wonach der niedrigere Einwurfswert zu bilanzieren ist. Etwaige Wertsteigerungen werden erst bei der Veräußerung realisiert und sind zum Zeitpunkt des Verkaufes zu erfassen.

Die Gemeinde Niedernhausen hat die ihr im Rahmen des Umlegungsverfahrens zugeteilten Grundstücke mit dem höheren Zuteilungswert aktiviert und somit der Vorgabe nicht entsprochen.

#### **Prüfungsfeststellung:**

Wir stellen fest, dass dem Iparitätsprinzip/Realisationsprinzip gemäß § 40 Nr. 3 GemHVO nicht entsprochen wurden.

Aufgrund der Aufwertung der Grundstücke durch Bilanzierung der höheren Zuteilungswerte als außerordentlichen Ertrag wurde unzulässiger Weise ein vorweg genommener, nicht realisierter, Gewinn dargestellt.

## **Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung**

Im Jahresabschluss 2021 wurde die Beschaffung des LF 10 KatS Oberjosbach aktiviert. Der Erwerb erfolgte über ein Landesbeschaffungsprogramm des Landes Hessen. Von Seiten des Landes erfolgte eine Zuwendung in Höhe von 108.184,53 €.

Die Landeszuwendung sowie der höhere Anschaffungswert wurden von der Gemeinde Niedernhausen bilanziell nicht erfasst.

### **Prüfungsfeststellung:**

Wir stellen fest, dass dem Hinweis zu § 41 GemHVO, Ziffer 5 nicht entsprochen wurde, wonach unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (in diesem Fall das Fahrgestell des FFW-Fahrzeuges) zu aktivieren und entsprechender Sonderposten auf der Passivseite zu bilden sind.

### **Prüfungsempfehlung:**

Wir empfehlen, die Landeszuwendung im nächsten aufzustellenden Jahresabschluss nach zu aktivieren sowie die AHK des FFW-Fahrzeuges entsprechend zu erhöhen.

#### *Prüfempfehlung 2 Nachaktivierung AHK und Zuwendung*

Verwaltungsseitig wurde die Prüfempfehlung im laufenden Jahr 2025 umgesetzt. Eine entsprechende Dokumentation liegt vor.

## **Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen**

Im Bereich der Hauptkonten bei den Instandhaltungsmaßnahmen wurden diese einer näheren Prüfung unterzogen.

### **Prüfungsfeststellung:**

Wir stellen fest, dass es sich bei zwei der im Aufwandsbereich gebuchten Instandhaltungsmaßnahmen um Investitionen handelt.

### **Prüfungsempfehlung:**

Wir empfehlen, die Aufwandsbuchungen „Neugestaltung Bahnhofsumfeld“ und „Kinder-spielplatz Schäfersberg“ zu aktivieren.

#### *Prüfempfehlung 3 Aktivierung Investition*

Verwaltungsseitig wurde die Prüfempfehlung im laufenden Jahr 2025 umgesetzt. Eine entsprechende Dokumentation liegt vor.

### **Prüfungsfeststellungen:**

In dem zum Abschluss der Prüfung für das Entlastungsverfahren vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften endgültigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen überwiegend beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung der Gemeinde Niedernhausen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Den einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurde überwiegend gefolgt.

### **3.3.3. Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlagen zum Jahresabschluss**

Zu den Anlagen zählt nach § 112 (4) Nr. 1 HGO der Anhang (in Verbindung mit § 50 GemHVO) sowie die in § 52 GemHVO näher beschriebenen Anlagen (Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Forderungs- und Rückstellungsübersicht).

#### **Anlagen spiegel**

Im Rahmen der im Jahr 2023 durchgeführten Inventur wurden

- 1) die Anlagenkarte der abgängigen/verschrotteten VG (Buchwert 0,00 €) inaktiv gesetzt.
- 2) die sich ergebenden Veränderungen aus Fortführungsmitteilungen gebucht und die Anlagenkarten der ursprünglichen, nun mit Buchwert 0,00 € ausgewiesenen Karten, inaktiv gesetzt.

Das hat zur Folge, dass die ursprünglichen AHK nicht mehr ausgewiesen werden. Dies führt zu einer Veränderung des Bestandes zum 31.12. des Vorjahres.

Die sich aus der Inventur ergebenden Veränderungen sind nachweislich dokumentiert und stimmen mit der Veränderung der Bestände zum 01.01.2021 überein.

Nach § 112 (4) Nr. 2 HGO ist dem Jahresabschluss ferner eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt worden.

Die dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen sind vollständig. Die vorgelegten und dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen entsprechen umfassend den jeweiligen Mustern der GemHVO.

### **3.3.4. Zutreffende Berichterstattung über die Haushaltslage nach § 112 HGO**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die finanzielle Lage der Gemeinde Niedernhausen anhand der uns vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre analysiert und uns ein eigenes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Niedernhausen gemacht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune hat eine zentrale Bedeutung im Landesrecht. Die hessische Landesregierung hat in den letzten Jahren daher ein Kennzahlenset erarbeitet, das anhand bestimmter Indikatoren eine objektive Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ermöglichen soll. Wir haben uns daher entschieden, diese Indikatoren auch in unserem Prüfbericht zu verwenden und diese auch im Rückblick auf die letzten, jeweils fünf Jahre abzubilden.

Als Datengrundlage wurden die letzten fünf geprüften Jahresabschlüsse der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2017, 31.12.2018, 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 verwendet. Die Anzahl der Einwohner zum Bilanzstichtag ist der jeweiligen Hessischen Gemeindestatistik entnommen.

## Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem Kommunalen Auswertungssystems Hessen (K.A.S.H.)

Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit haben wir die Entwicklungen auf Landesebene berücksichtigt und die standardisierten Indikatoren/ Kennzahlen des Kommunalen Auswertungssystems Hessen (K. A. S. H.) verwendet.

Wir haben weiter auch die Kennzahlen des Mehrkomponentenmodells des Hessischen Rechnungshofs, zur Beurteilung der Gemeindefinanzen in unsere Betrachtungen eingearbeitet.

Die zu bewertenden Indikatoren sind (in Klammern die Gewichtung des Indikators):

- Ordentliches Ergebnis (40%)
- Ordentliche Rücklage (5%)
- Fehlbeträge aus Vorjahren (5%)
- Bestand Liquiditätsreserve (5%)
- Ausweis von Eigenkapital (5%)
- Bestand Liquiditätskredite (5%)
- Bestand Kredite Hessenkasse (5%)
- Vorhandensein einer „doppischen freien Spitze“ (30%)

Die Leistungsfähigkeit wird danach wie folgt beurteilt:

- weniger als 40 Prozentpunkte = stark gefährdete Leistungsfähigkeit,
- zwischen 40 und 70 Prozentpunkten = gefährdete Leistungsfähigkeit,
- größer als 70 Prozentpunkte = finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben.

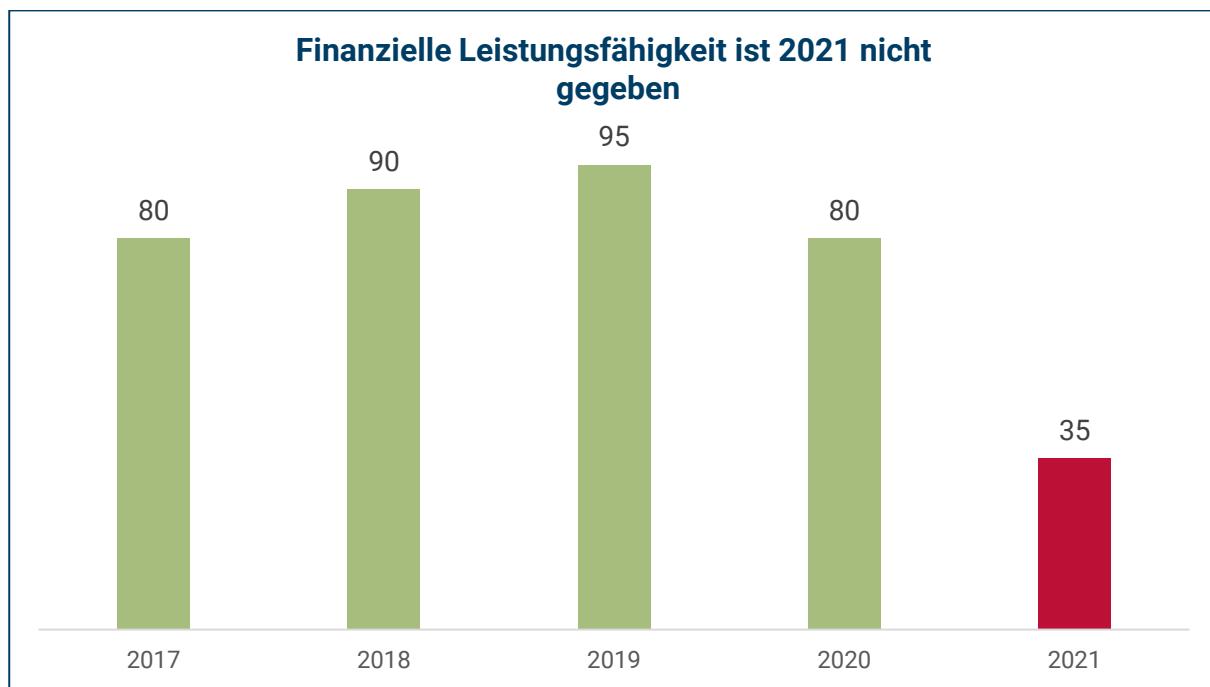


Abbildung 2: Finanzielle Leistungsfähigkeit nach K:A:S:H: (Finanzstatus)

### **Prüfungsfeststellung:**

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre ist festzustellen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niedernhausen im Jahr 2021 nicht gegeben ist.

Im Berichtsjahr 2021 ist ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftet worden. Es wurde weder ein jahresbezogener Haushaltsausgleich erreicht noch ein ausreichend großer Zahlungsmittelüberschuss erzeugt, um die ordentliche Tilgung der Kreditverbindlichkeiten leisten zu können. Insgesamt führt dies zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit und somit zu einer instabilen Haushaltsslage.

Der in § 92 (6) Nr. 1 HGO geforderte Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis in der Rechnung konnte nur durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen erreicht werden.

Die beiden nachstehenden Abbildungen zeigen die Entwicklung der beiden wichtigsten Indikatoren in dem K. A. S. H., die den jahresbezogenen Haushaltsausgleich in der Ergebnis- und Finanzrechnung darstellen.

### Ordentliches Ergebnis pro Einwohner nicht ausgeglichen

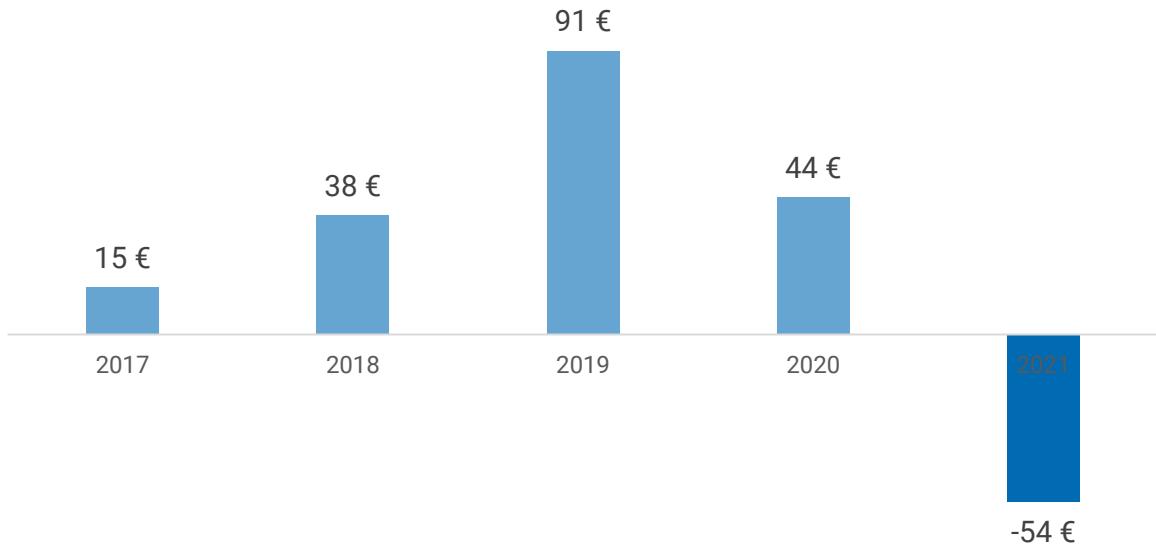


Abbildung 3: Ordentliches Ergebnis pro Einwohner

Der erwirtschaftete Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis weist auf eine instabile Haushaltsslage im Jahr 2021 hin.

### Doppische freie Spalte pro Einwohner 2021 nicht vorhanden

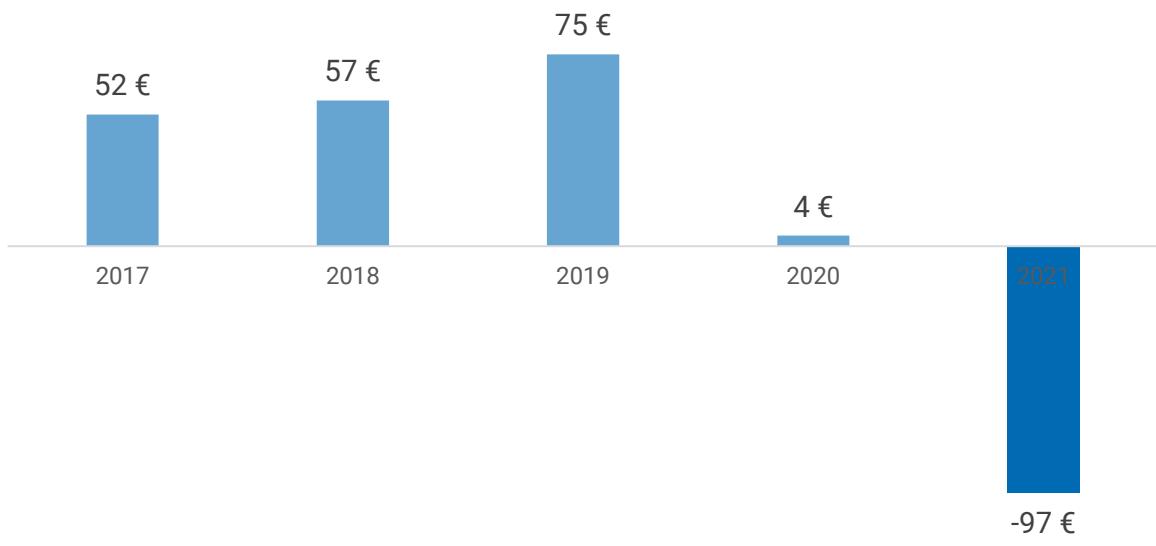


Abbildung 4: Doppische freie Spalte

Der zweite, wesentliche Indikator zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, die sogenannte doppische freie Spalte berechnet sich durch den Abzug der ordentlichen Tilgung vom Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und stellt die Finanzierungskraft der Gemeinde für ihre Investitionstätigkeit dar. Zielwert ist ein Betrag in Höhe von >5,- € pro Einwohner. Dieser Zielwert wurde im Jahr 2021 nicht erreicht.

## Beurteilung der Haushaltslage nach dem Mehrkomponentenmodell

Neben der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach K. A. S. H. hat auch der Hessische Rechnungshof ein sogenanntes Mehrkomponentenmodell entwickelt, in dem er verschiedene Indikatoren bewertet und daraus ableitet, ob die Haushaltslage der jeweiligen Kommune stabil ist. Bei den Indikatoren werden die Betrachtungsebenen Kapitalerhaltung (1. Ebene, maximal 55 Punkte) und Substanzerhaltung (2. Ebene, maximal 45 Punkte) bewertet.

Zu bewerten sind folgende Indikatoren zur Kapitalerhaltung (max. 55 Punkte):

- Ordentliches Ergebnis abzgl. Ordentliche Fehlbeträgen aus Vorjahren  $\geq 0,-$  € (45 Punkte)
- oder Ordentliches Ergebnis zzgl. Ordentliche Rücklage aus Vorjahren  $\geq 0,-$  € (35 Punkte)
- Jahresergebnis  $\geq 0,-$  € (5 Punkte)
- Positives Eigenkapital am Ende des Haushaltsjahres (5 Punkte)

Zu bewerten sind folgende Indikatoren zur Substanzerhaltung (max. 45 Punkte):

- „Doppische freie Spalte“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln  $\geq 8\%$ , sog. Selbstfinanzierungsquote (40 Punkte)
- Oder „Doppische freie Spalte“  $\geq 0,-$  € (30 Punkte)
- Oder Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit  $\geq 0,-$  € (10 Punkte)
- Stand der liquiden Mittel abzgl. der Liquiditätskredite  $\geq 0,-$  € (5 Punkte)

Von einer stabilen Haushaltslage ist danach auszugehen, wenn die Summe der vergebenen Punkte einen Wert von  $\geq 70$  Punkten ergibt. Von einer instabilen Haushaltslage ist auszugehen, wenn die Summe der vergebenen Punkte einen Wert von  $< 70$  Punkten ergibt.

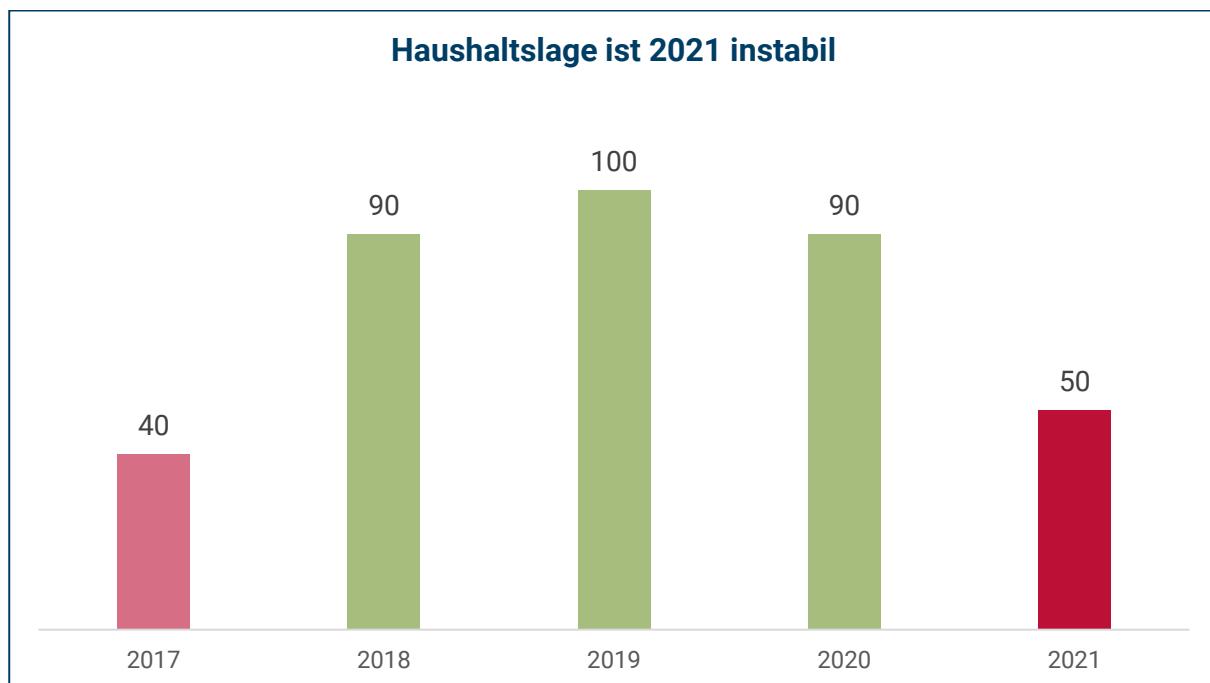


Abbildung 5: Haushaltslage

### Prüfungsfeststellung:

Wir stellen in der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre fest, dass die Haushaltslage der Gemeinde Niedernhausen, nach drei stabilen Jahren, im Jahr 2021 instabil ist.

Im Berichtsjahr 2021 war die Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit maßgeblich beeinflusst durch die Erzielung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis.

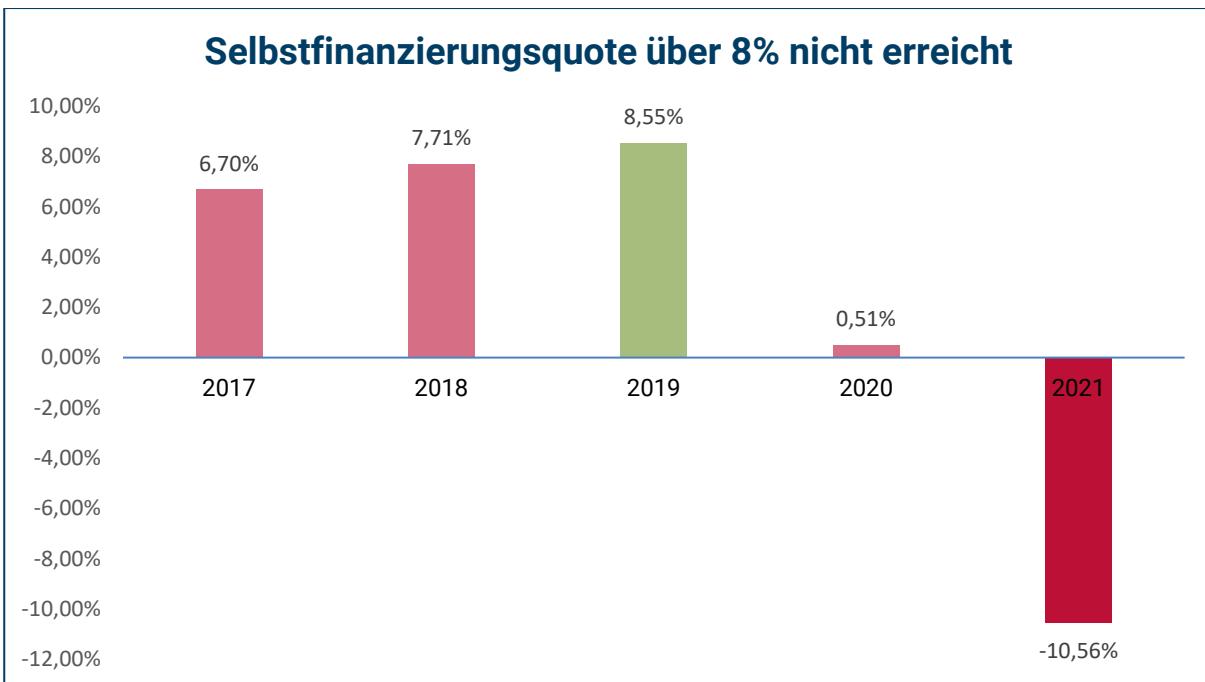


Abbildung 6: Selbstfinanzierungsquote

Die Verschlechterung der Selbstfinanzierungsquote zeigt, dass im Haushaltsjahr 2021 zwar die Höhe der Deckungsmittel in etwa gleichgeblieben, allerdings die doppische freie Spalte (siehe Abbildung 4) deutlich negativ ist.

#### Weitere Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Niedernhausen:

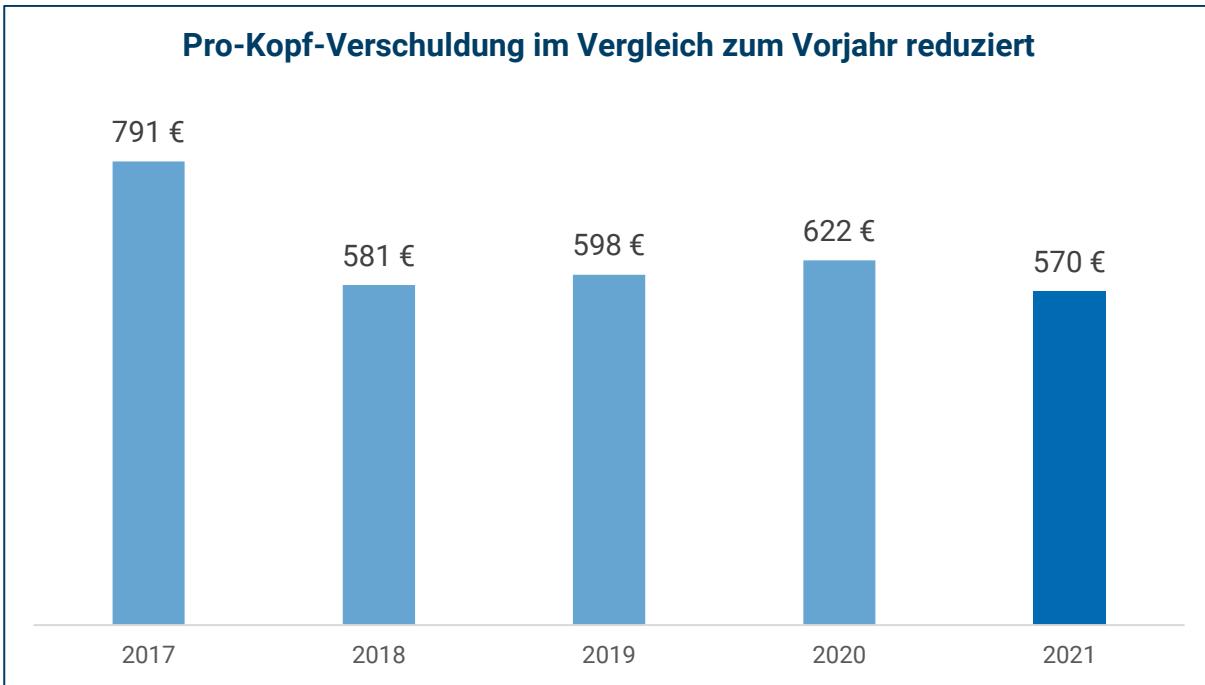


Abbildung 7: Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Niedernhausen hat sich, betrachtet über einen Fünf-Jahres-Zeitraum von 2017 bis 2021, reduziert.

Die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung lässt sich insbesondere damit erklären, dass die Gemeinde Niedernhausen im Haushaltsjahr 2021 keine Nettoneuverschuldung ausweist. Hierbei handelt es sich um eine reine Betrachtung des Zahlungsstromes auf Grundlage der Finanzrechnung.

Den beiden nachfolgenden Abbildungen ist zu entnehmen, dass das Anlagevermögen der Gemeinde Niedernhausen einen deutlichen Abnutzungsgrad aufzeigt. Hier zeigen sich die Auswirkungen einer geringen Reinvestitionsquote.

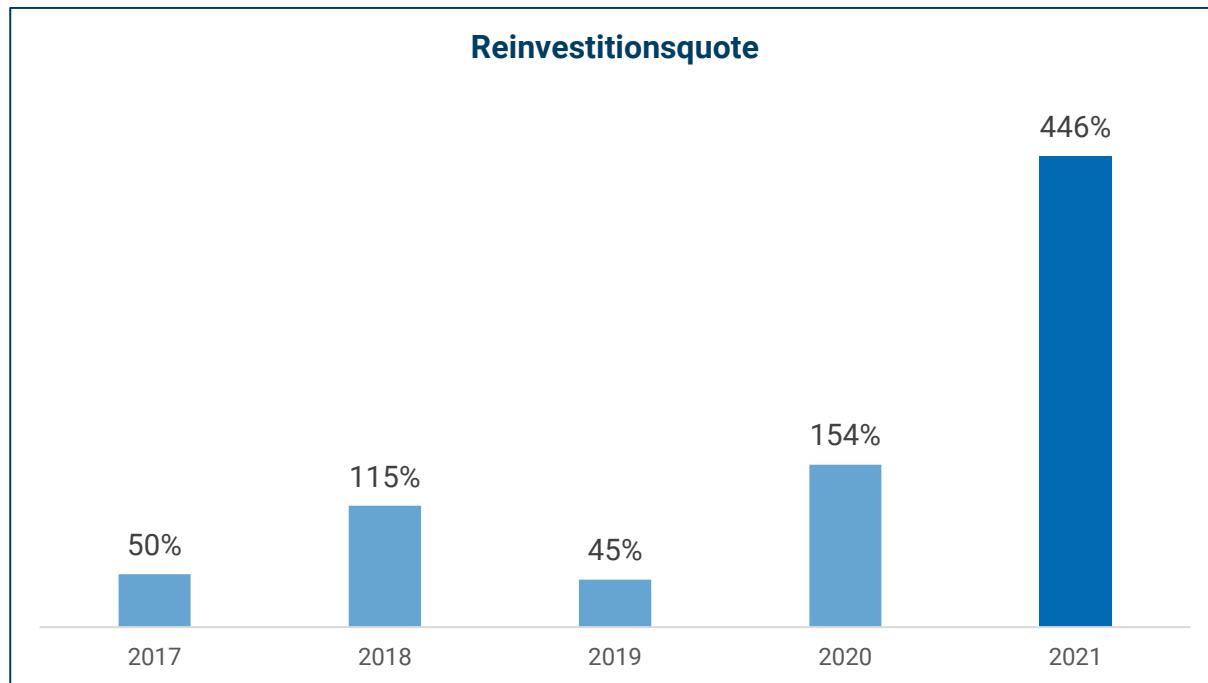


Abbildung 8: Reinvestitionsquote

Der überproportionale Anstieg der Reinvestitionsquote spiegelt die Auswirkungen des Umleugungsverfahrens „Farnwiese“ wieder. Hier wurden die Zuteilungswerte der Grundstücke bilanziert. Dies entspricht nicht dem Imparitätsprinzip/Realisationsprinzip (§ 40 Nr. 3 GemHVO).

Somit verliert diese Grafik für das Jahr 2021 ihre Aussagekraft in Bezug auf die Umsetzung von investiven Maßnahmen.

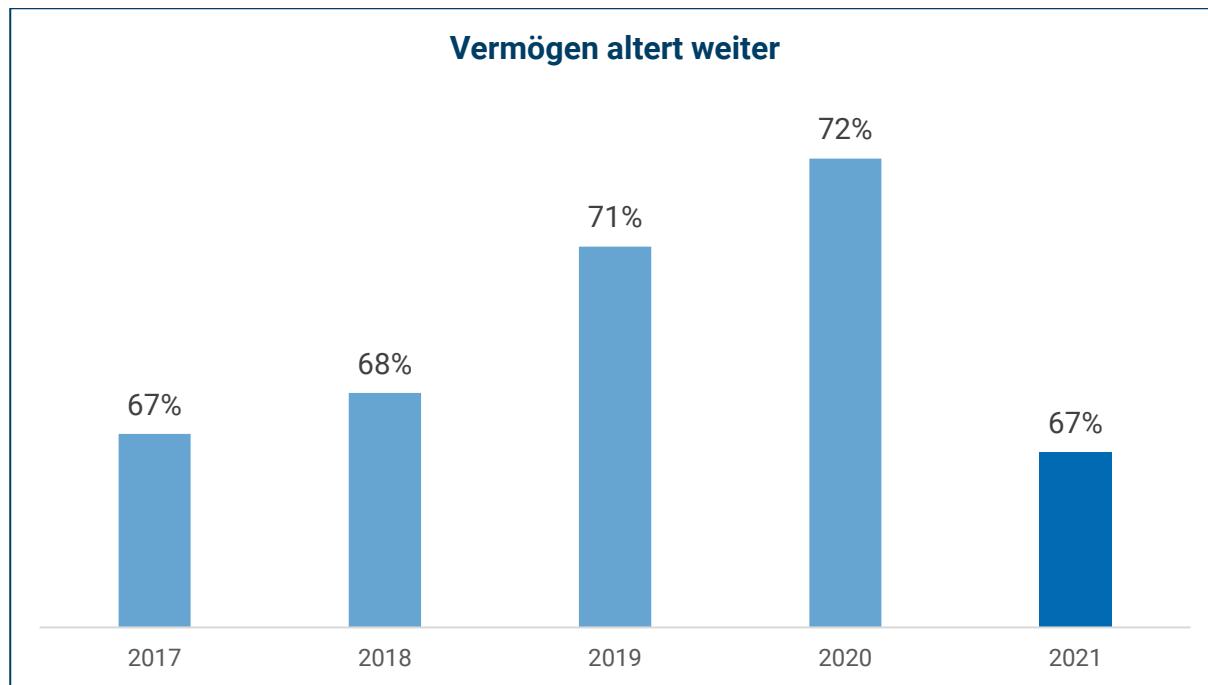


Abbildung 9: Anlagenabnutzungsgrad

Der Anlagenabnutzungsgrad ermöglicht Aussagen über die Altersstruktur des Anlagevermögens. Die Kennzahl gibt an, welcher prozentuale Anteil des Sachanlagevermögens, bezogen auf die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Sachanlagevermögens, bereits abgeschrieben wurde.

Die Veränderung des Vorjahreswertes 2020 von 75% auf 72% ergibt sich aus der Überarbeitung der Analysedaten.

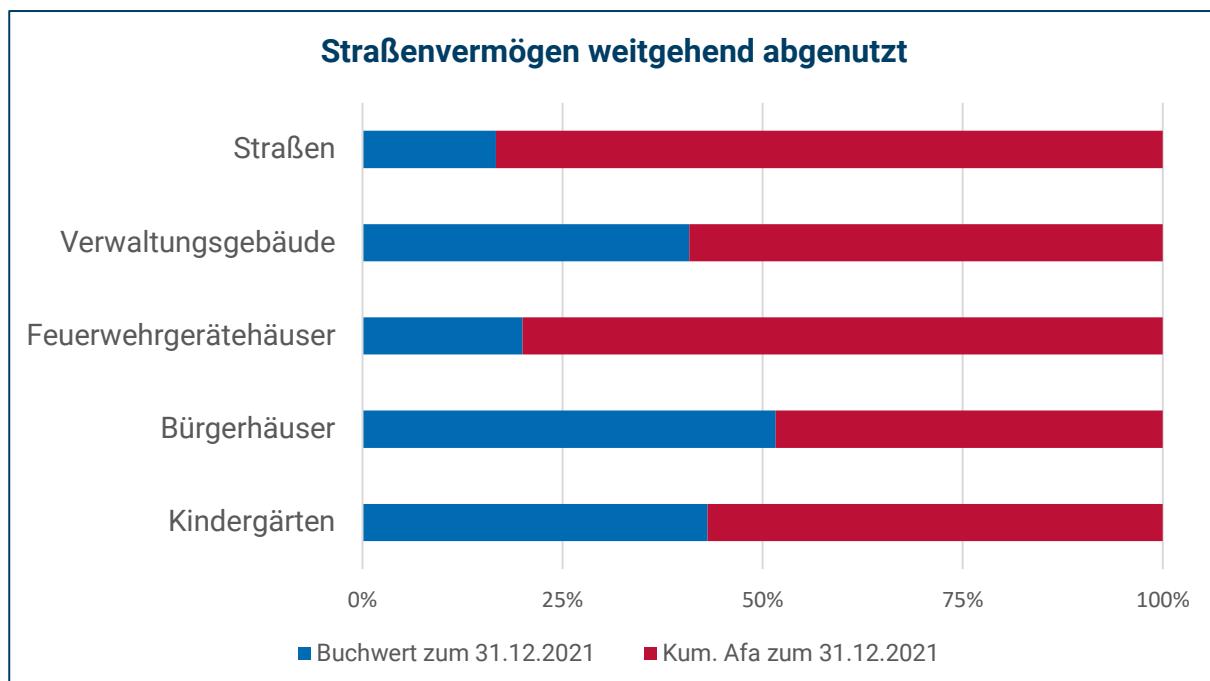


Abbildung 10: Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen

Aus den beiden Grafiken bzgl. des Anlagenabnutzungsgrades lassen sich Anzeichen einer überalterten Infrastruktur erkennen. Die Verbesserung im Bereich der Bürgerhäuser ist der Aktivierung der Autalhalle zuzuschreiben.

#### Fazit:

Die Kennzahlen zeigen mithilfe der Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage der Gemeinde Niedernhausen. Die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu beschreiben, ist Aufgabe des Rechenschaftsberichts. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es unter anderem, den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob dieses Bild den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

### Prüfungsfeststellung:

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre ist festzustellen, dass sich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niedernhausen verschlechtert hat.

Im Berichtsjahr 2021 ist, anders als in den Vorjahren, kein Überschuss im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftet worden. Die freie doppische Spalte ist, wenn auch knapp, kontinuierlich positiv – bis auf das Berichtsjahr 2021 -, die Pro-Kopf-Verschuldung im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Insgesamt bleibt es bei einer stabilen Haushaltsslage.

Bezieht man die überwiegend geringe Umsetzung investiver Maßnahmen in den letzten Jahren (Kapitel 3.1.2.2. Einhaltung Finanzhaushalt) in die Betrachtung mit ein, ist dringend geraten, nachhaltig den bestehenden Investitionsstau abzubauen und darüber hinaus mehr in das vorhandene Vermögen zu investieren.

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 51 (2) Nr. 1 GemHVO auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit Zielsetzungen und Strategien enthalten. Nach § 4 (2) S. 5 GemHVO i. V. m. § 10 (3) GemHVO sollen bereits im HH-Plan in den jeweiligen Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss sind schließlich die tatsächlich angefallenen Werte zu den ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen darzustellen (§ 48 (2) GemHVO).

### Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung richtig dargestellt wird und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung im Wesentlichen angegeben sind.

Für die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niedernhausen sind im Jahresabschluss 2021 trotz der positiven Tendenz in den vergangenen Jahren noch Risiken zu erkennen. Insbesondere der Erhalt und die Erneuerung des alternden Infrastrukturvermögens stellt eine enorme Herausforderung für die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niedernhausen dar. Diese Herausforderungen werden im Rechenschaftsbericht bislang nur eingeschränkt benannt.

Die geforderten Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien sowie spezifischen Kennzahlen werden lediglich im Haushaltsplan dargestellt. Die Darstellung und Erläuterung zur Zielerreichung im Jahresabschluss erfolgt nicht.

### Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, zukünftig die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht um die vorgenannten fehlenden Informationen zu ergänzen.

#### *Prüfungsempfehlung 4 Kenn- und Messzahlen erläutern*

Auskunftsgemäß wird die Verwaltung ab dem Jahresabschluss 2025 im Rechenschaftsbericht vermehrt auf die oben genannten Themen eingehen.

## 4. Feststellungen zu den weiteren Prüfungen gem. § 131 (1) HGO

### 4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

### 4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde

Die Gemeindekasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für die Gemeinde Niedernhausen ab. Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- der Buchhaltung (Sachbuch, Zeitbuch, Personenkonten, Zahlungsverkehr)
- der Mahnabteilung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird bei der Gemeinde Niedernhausen bar und bargeldlos abgewickelt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der Gemeindekasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Die Prüfungen erfolgten am 26.02.2021 und am 28.07.2021. Die Berichte liegen in der Revision vor, durch die beanstandungsfreie Führung erübrigt sich eine Aufnahme der Berichte in den Prüfbericht. Es ergibt sich nachstehende Prüfungsfeststellung:

#### Prüfungsfeststellung:

Die Kasse[n] wurde ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die außerhaushaltsmäßigen Zahlungen für Verwahrgelder und Vorschüsse mit den dazugehörigen Belegen wurden im Berichtsjahr 2021 im Rahmen der Belegkontrolle und im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 stichprobenartig geprüft. Die zum jeweiligen Jahresabschluss verbleibenden Verwahrgelder und Vorschüsse wurden in das Folgejahr übertragen.

#### Verwahrgelder

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Verwahrgelder in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

#### Vorschüsse

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Vorschussrechnungen in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

#### Verwahrgelass

Der Verwahrgelass wird gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 21 GemKVO) geführt.

#### **4.3. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**

Die Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, das heißt der Umfang der kommunalen Jahresabschlussprüfung ist auf die Prüfung der wirtschaftlich-finanziellen Situation und der Verwaltungsführung ausgerichtet.

Die kommunale Jahresabschlussprüfung ist damit grundsätzlich geeignet, die bisher eigenständigen Prüfungen der Revision inhaltlich aufzugreifen und organisatorisch-inhaltlich in den Prüfungs- bzw. Berichterstattungsprozess zu integrieren. Hierzu zählen unter anderem Vergabegründungen, Bau- und Investitionsprüfungen, Gebühren- und Beitragsprüfungen, Personal- und Organisationsprüfungen.

Im Berichtsjahr wurden keine Schwerpunktprüfungen oder Einzelfallprüfungen im vorstehenden Sinn durchgeführt.